

Selbsttötung

Eine Boulevardzeitung berichtet über einen Fall von Selbsttötung. Unter der Überschrift Selbstmord: Mann (49) sprang aus Z. Stock« schildert ein Augenzeuge den Hergang. Die Redaktion nennt Vorname und Familienname des Toten. Sie gibt auch dessen Adresse an und zeigt die Front des Hauses, aus dem sich der Selbstmörder stürzte. Ein Leser des Blattes stört sich an der detaillierten Schilderung und an der Offenlegung der Identität des Opfers. Er beschwert sich beim Deutschen Presserat. (1991)

Nach Ansicht des Deutschen Presserats sind im vorliegenden Fall Namensnennung und Adressenangabe nicht durch ein überwiegendes öffentliches Interesse zu rechtfertigen. Dem Schutz des Betroffenen und seiner Angehörigen hätte hier eindeutig Vorrang eingeräumt werden müssen. Der Presserat nimmt zur Kenntnis, dass die Redaktion die Beanstandung des Beschwerdeführers anerkennt, die Veröffentlichung bedauert und bei Namensnennungen künftig seine Richtlinien beachten will. Er belässt es bei einer Missbilligung wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 8 des Pressekodex. (B 9/92)

Aktenzeichen:B 9/92

Veröffentlicht am: 01.01.1992

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung